



**YORUBALAND HEALTH  
CHARITY FOUNDATION**

**H E A L T H   I N I T I A T T I V E**

# YORUBALAND HEALTH CHARITY FOUNDATION

Satzung

YORUBALAND HEALTH CHARITY FOUNDATION

vom 15/10/2019

## 1. Name und Sitz des Stiftung

Der Name des Stiftung lautet Yorubaland Health Charity Foundation

Er soll in der Stiftung eingetragen werden. Nach Der Eintragung führt er den Rechtsform Zusatz" e.V." im Namen

Stiftung für medizinische Hilfe in NIGERIANINSCH.

Der Stiftung hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

## 2. Zweck des Stiftung

Der Zweck des Stiftung ist die Förderung der Gesundheitsfürsorge und die Förderung mildtätiger Zwecke. Es soll die medizinische Basisversorgung im ländlichen Gebiet mit NIGERIANINSCH.

Schwerpunkt Bong County wiederhergestellt und verbessert werden.

Dies geschieht durch

- Aufbau und Unterhalt einer sogen. Busch Clinic im ländlichen Gebiet, in welcher Patienten jeder Art untersucht und ambulant behandelt werden können;
- Förderung ausgewählter Apotheken im ländlichen Gebiet, die zuverlässig qualitative Medikamente zu jedermann erschwinglichen Preisen oder gratis anbieten und medizinisch beraten;

Unterstützung von Projekten zur Gesundheitserziehung in NIGERIANINSCH.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

Im Falle ausländischer Körperschaften, wie z. B. einer Klinik in oder e

**NIGERIANINSCH.**

Eines Fördervereins eines Gesundheitspostens, werden im Sinne der für diesen Fall geltenden erhöhten Nachweispflicht von den ausländischen Partnern ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen und vollständig belegte Abrechnungen über die Verwendung der Mittel verlangt.

Der Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der S 51 — 68 AO. Insbesondere verfolgt er auch mildtätige Zwecke i.S.d. S 53 Nr. 2 AO. Der Stiftung unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Stiftung ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Aufwendungen für die Zwecke der Stiftung werden ihnen auf Antrag im angemessenen Umfang erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen der Stiftung verpflichten. Jugendliche ab 14 Jahren bedürfen gemäss 51629 Abs. 1 BGB der Einwilligungserklärung beider Elternteile, um Mitglied zu werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine an die Stiftung gerichtete schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um die Stiftung in besonderer Weise verdient gemacht haben, ihm aber nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 4: Beiträge und Spenden

Jedes Stiftungsmitglied verpflichtet sich zu einer Pensionschaft zur Erfüllung des Satzungszweckes in Höhe von monatlich mindestens 10 Euro.

Die Beiträge können mittels Daueraufträge überwiesen oder vom Stiftungsmittels Lastschriftverfahren abgebucht werden.

Die Stiftung hat kein Recht, allein über die Verwendung seiner Beiträge zu bestimmen; jedoch ist jedes Stiftungsmitglied jährlich über dessen Verwendung zu informieren, worüber bei der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für Spenden ab 10 Euro werden Spendenquittungen ausgestellt. Außerdem können dem Stiftung Geld- und Sachspenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

#### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine an den Stiftungsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung des Austritts, durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn trotz Aufforderung ohne Grund für sechs Monate die Beiträge nicht gezahlt sind.

Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin frühestens im nächsten Monat, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt. Kann ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus finanziellen Gründen nicht nachkommen, so kann es schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft bis max. 3 Jahre beantragen, behält jedoch sein Stimmrecht. Danach erfolgt das Ende der Mitgliedschaft, falls in Mitgliedsbeitrag geleistet werden kann, durch Beschluss der Vorstandschaft. Eine vorübergehende Reduzierung des Beitrags nach begründetem Antrag und Beschluss der Vorstandschaft ist möglich.

Der Ausschluss aus dem Stiftung ist bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vorstandschaft. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor der Vorstandsversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

#### 6. Organe des Stiftung Die Organe des Stiftung sind — die

Mitgliederversammlung

— der Vorstand

#### 7. Vorstand und Vertretung

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gewählt.

Aus dem Kreis der Mitglieder werden

— der erste

Vorsitzende, — der

zweite Vorsitzende,

— der Schriftführer, — der Schatzmeister gewählt. Stiftung wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Dieselben Personen sind für das Stiftungskonto einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Stiftung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Stiftung gegen seine oder die Quittung eines anderen Vorstandsmitglieds in Empfang. Zahlungen für Stiftungszwecke darf er nur nach Absprache mit mindestens noch einem der anderen Vorsitzenden leisten.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Wie alle anderen Stifftungsmitglieder üben auch die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden allen Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet.

Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

### 8. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind

— der Jahresbericht des Vorstands, bestehend aus dem Tätigkeits- und dem Kassenbericht

- der Rechnungsprüfungsbericht
- die Entlastung des Vorstands
- ggf. die Ersatzwahl oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Stiftung für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

#### 9. Beirat der Stiftung

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Stiftungmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

#### 10. Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. In diesem Fall gelten die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren.

Hauptsitz der Stiftung: Deutschland

Anschrift: Am Drudenbogen 3, 82256 Fürstenfeldbruck Bayern Germany

Mail: [info@ppyworldwide.com](mailto:info@ppyworldwide.com)

Website [www.ppyworldwide.com](http://www.ppyworldwide.com)

UNTERSCHRIFTEN DER GRÜNDUNGSMITGLIDER AM 15.10.2019

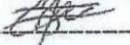
1, Rahim Adi Adeoye

  
-----

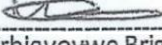
2, William Adebayo

  
-----

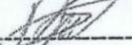
3, Salau Sheiff Oluwatosin

  
-----

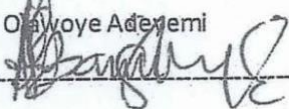
4, Titi Mustapha

  
-----


5, Erhieyovwe Bright

  
-----

6, Olayoye Ademola

  
-----

7, Ukperi Patience

  
-----